



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Waterfall“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 die 25. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Waterfall“ mit planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Erhöhung der zulässigen Zahl der Wohnungen in Einzelhäusern von bislang 2 auf künftig 4 pro Wohngebäude für die als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzten Grundstücksflächen „Tannenweg 16 und 18“, Flurstück 361 + 362, Flur 1, Gemarkung Uelsen. Zudem soll innerhalb dieses Geltungsbereiches, abweichend von den Ausführungsbestimmungen der NBauO, die Anzahl notwendiger Einstellplätze auf grundsätzlich 2 Pkw-Stellplätze je Wohneinheit festgelegt werden.

II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 25. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Waterfall“ in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 22.12.2016 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 22.12.2016

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor